

Erläuterungen

Allgemeines zur Genehmigung:

Im Zuge des Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat die Europäische Union erstmals Sanktionen gegen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation spezifisch im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen erlassen.

Mit Verordnung (EU) 2022/576 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 111 vom 08.04.2022 S. 1, wurde ein neuer Art. 5k in die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. Nr. L 2290 vom 31.07.2014 S. 1, (im Folgenden: SanktionenVO) eingefügt [die SanktionenVO wurde zuletzt durch Verordnung (EU) 2025/2033, ABl. Nr. L 2025/2033 vom 23.10.2025, geändert]. Gemäß Art. 5k Abs. 1 SanktionenVO ist es verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation zu vergeben bzw. öffentliche Aufträge oder Konzessionen mit solchen weiterhin zu erfüllen. Gemäß Art. 5k Abs. 2 SanktionenVO können jedoch für bestimmte, taxativ genannte Leistungen „die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen“.

§ 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, BGBl I Nr. 150/2022, ermächtigte die Bundesregierung, mit Verordnung die Vergabe bzw. die Fortsetzung der Erfüllung von Aufträgen und Konzessionsverträgen für bestimmte Arten von Leistungen oder Konzessionen zu genehmigen, sofern dies mit den unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union vereinbar ist. Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung erließ die Bundesregierung die Verordnung über Genehmigungen im Zusammenhang mit Sanktionsmaßnahmen in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, BGBl II Nr. 375/2022. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2024), BGBl I Nr. 5/2025, trat das vorgenannte Bundesgesetz außer Kraft und § 6 Abs. 4 des Sanktionengesetzes 2024 bildet nunmehr die gesetzliche Grundlage der erwähnten Verordnung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Die Geltung der derzeit in Kraft stehenden Verordnung ist bis 31.12.2025 zeitlich befristet. Angesichts der Tatsache, dass die Dauer des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und damit auch die Geltungsdauer des unionsrechtlichen Sanktionsregimes im Bereich des öffentlichen Auftragswesens aus heutiger Sicht ungewiss ist, soll die Geltungsdauer der Verordnung auf unbestimmte Zeit erstreckt werden.

Zu Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 2 und 3):

Aus dokumentalistischen Gründen soll die Inkrafttretensbestimmung bezüglich der Änderung der Verordnung durch BGBl II Nr. 363/2023 in Abs. 2 neu gefasst werden. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Abs. 3 enthält die Inkrafttretensbestimmung.